

Angemessenheitsgrenze KDU für Transferleistungsbezieher*innen anpassen

Aus der Beantwortung meiner Anfrage an den Landkreis wegen Wohnkostensenkungsverfahren vom 26. Februar 2024 geht hervor, dass seit Anfang des Jahres alleine im Wirkungskreis SGB II fast 600 Kostensenkungsverfahren eingeleitet wurden. Die Betroffenen haben jedoch derzeit dank des angespannten Wohnungsmarktes im Landkreis Aurich kaum Chancen, ihre Wohnungskosten zu senken und müssten die Differenz zwischen den tatsächlichen und den vom Landkreis als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft aus ihrem Regelsatz bezahlen. Das würde eine erhebliche soziale Härte für die Betroffenen darstellen.

Daher möge der Kreistag beschließen:

1. Der Landkreis Aurich passt die Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbezieher*innen den realen Gegebenheiten an.
2. Der Landkreis schiebt die Haushalte mit 1 – 4 Personen in die jeweils nächsthöhere Spalte der derzeit verwendeten Tabelle, bis eine neue Tabelle erstellt wurde. Bei den Personenhaushalten mit 5 und mehr Personen berücksichtigt er einen angemessenen Aufschlag, bis eine neue Tabelle erstellt wurde.
3. Der Landkreis setzt die aktuell eingeleiteten Kostensenkungsverfahren aus, bis eine neue Tabelle erstellt wurde.

Begründung:

Der Wohnungsmarkt im Landkreis Aurich ist so angespannt, dass selbst Interessent*innen, die bei der Anmietung von Wohnraum, dessen Kosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze des Landkreises liegen, kaum eine Wohnung finden. Erschwerend für die Wohnungssuche innerhalb der Angemessenheitsgrenzen kommt hinzu, dass sich den sowieso schon angespannten Wohnungsmarkt vor allem Geringverdiener*innen, Rentner*innen und die Kommunen zur Wohnraumbeschaffung für Flüchtlinge teilen. Da derzeit mehrere hundert Bedarfsgemeinschaften (BG) aus dem Bürgergeldbereich (Jobcenter) und aus dem Grundsicherungsbereich (Sozialamt) zusätzlich auf Wohnungssuche sind, ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der Betroffenen ihre Unterkunftsstellen nicht senken kann.

Andere Maßnahmen, wie z.B. die Absenkung der Miete für den aktuell bewohnten Wohnraum, die Untervermietung oder die Veränderung des Verbrauchsverhaltens sind in der Mehrzahl nicht umsetzbar. Kein Vermieter wird bereit sein, die Miete zu senken, im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass die Mietnebenkosten dank gesteigener Abgaben (Grundsteuer, Abfallentsorgung etc.) eher noch steigen. Auch die Untervermietung von Wohnraum dürfte in den meisten Fällen am Zuschnitt der Wohnung scheitern, außerdem müsste der Vermieter damit einverstanden sein. Auch die Veränderung des Verbrauchsverhaltens kann die Kosten der Unterkunft nicht senken, da die Mehrkosten bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze schon immer von der betroffenen BG getragen werden mussten und diese ihr Verbrauchsverhalten in den meisten Fällen längst angepasst haben.

Angemessenheitsgrenze KDU für Transferleistungsbezieher*innen anpassen

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich daraus, dass vor der Kreistagsitzung, in der endgültig über diesen Antrag entschieden werden sollte, keine weitere Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration stattfindet. Um zu verhindern, dass die meisten der Betroffenen ab Juli 2024 die Differenz zwischen den tatsächlichen und den vom Landkreis als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft aus ihrem Regelsatz bezahlen müssten, muss der Kreistag seiner nächsten Sitzung jedoch endgültig über diesen Antrag entscheiden, um unzumutbare soziale Härten zu vermeiden.

Aurich, den 09. Mai 2024

DIE LINKE. im Kreistag Aurich

Blanka Seelgen